

## **GEMEINDERAT**

Unterer Gerbiweg 6  
5707 Seengen

☎ 062 767 63 10

✉ gemeindekanzlei@seengen.ch



im August 2025

## **Aus den Verhandlungen des Gemeinderates**

### **Waldumgang**

Der öffentliche Waldumgang des Forstbetriebs Rietenberg findet am Samstag, 6. September 2025, 13.30 Uhr, statt. Treffpunkt ist beim Forstwerkhof Firmentel in Egliswil. Anschliessend an den Umgang wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Imbiss offeriert. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

### **Gründung Alterskommission**

Die Alterskommission der Gemeinde Seengen wurde neu gegründet und besteht aus den folgenden sechs Mitgliedern:

- Vreni Casagrande
- Christina Gnägi
- Regula Hechler
- Ueli Sidler
- Susanne Rölli
- Jana Bötschi (Aktuarin)

Der Gemeinderat dankt allen gewählten Personen herzlich für ihr Engagement. Er wünscht der Kommission viel Glück, Freude und Erfolg bei ihrer wichtigen Arbeit.

### **Neue E-Schnellladestationen beim Buurebrunnen**

Beim Buurebrunnen stehen neu zwei Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge zur Verfügung. Die Stationen werden durch die Firma Shell (Switzerland) AG mit der Shell Recharge Ladelösung betrieben. Die Abrechnung erfolgt über eine Kredit-/Debitkarte oder über die entsprechende Tankkarte der Anbieterfirma (Shell Recharge App und Ladekarte). Der Gemeinderat freut sich über diesen weiteren Schritt in Richtung einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Mobilität.

### **Unterstützung durch Vereine**

Die Gemeinde Seengen sucht Vereine, die bereit sind, bei kommunalen Anlässen wie dem Neuzuzügertag oder dem Anlass «Gmeindrot be de Lüt» unterstützend mitzuwirken – etwa beim Grillieren, Servieren von Getränken oder Zubereiten von Speisen. Interessierte Vereine werden gebeten, sich direkt bei der Gemeindekanzlei Seengen zu melden. Eine Entschädigung zugunsten der Vereinskasse ist vorgesehen. Wir danken herzlich für Ihr Engagement.

## Pilzkontrolle

Der Pilzverein Seetal führt die Pilzkontrollen für die Gemeinden Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Meisterschwanden, Sarmenstorf und Seengen durch.

Ab Anfang September bis ca. Mitte November (erster Frost) ist die Pilzkontrolle täglich zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr geöffnet. Die Pilzkontrolle wird im alten «Schuelhüsli» in Tennwil durchgeführt.

Für Auskünfte stehen folgende Pilzkontrolleure zur Verfügung:

- Ruedi Hurni  
Tel. 056 667 10 34
- Max Döbeli  
Tel. 056 535 84 59
- Beatrice Hegi  
Tel. 056 667 21 48
- James Gurtner  
Tel. 056 667 06 68
- Daniela Sigg  
Tel. 056 667 01 11

## Stipendien

Stipendien ermöglichen eine Ausbildung auch für finanziell benachteiligte Menschen. Finanziert werden diese durch den Kanton. Die Ausbildungsbeiträge werden als Stipendien und/oder rückzahlbare zinslose Darlehen gewährt. Stipendien und zinslose Darlehen sind beides finanzielle Beiträge, die für Aus- oder Weiterbildungen ausbezahlt werden. Der Unterschied liegt in der Rückzahlung: Stipendien müssen nicht zurückbezahlt werden, Darlehen sind hingegen innert 10 Jahren nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Antrag für Ausbildungsbeiträge frühestens zwei Monate vor und bis spätestens einen Monat nach dem Beginn der Ausbildung einreichen können. Zu spät eingereichte Anträge haben eine Reduktion der allfälligen Ausbildungsbeiträge zur Folge. Weitere Informationen und das digitale Stipendienportal finden Sie unter [www.ag.ch/stipendien](http://www.ag.ch/stipendien).

## KulturLegi Aargau

Personen, die über ein geringes Einkommen verfügen, können bei der Caritas Aargau ein "Kultur-Legi" beantragen. Mit dieser Karte sind Rabatte auf über 2'500 Angebote in der ganzen Schweiz erhältlich. Sie ist ein Jahr gültig und kann danach verlängert werden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.kulturlegi.ch/aargau](http://www.kulturlegi.ch/aargau)

### **Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern**

Unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen werden die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Strassen und Gehwegen aufgefordert, überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern so zurückzuschneiden, dass sie den Verkehr nicht beeinträchtigen. Die lichte Höhe muss über Strassengebiet mindestens 4.5 m und über Gehwegen mindestens 2.5 m betragen. Hecken und Sträucher sind gegenüber Kantonsstrassen auf 2.0 m, gegenüber Gemeindestrassen auf 60 cm Abstand, gemessen vom Strassenmarch, zurückzuschneiden. An Strassenkurven und Kreuzungen sind sichtbehindernde Bäume und Sträucher zu beseitigen, damit die Sichtzonen eingehalten sind. Strassenbeleuchtungen, Strassentafeln und Verkehrssignale müssen freigelegt werden.

Das Zurück- und Aufschneiden hat bis spätestens 30. September 2025 zu erfolgen. Bei unbenütztem Fristablauf kann der Gemeinderat das Zurückschneiden auf Kosten des Grundeigentümers veranlassen.